

Die wichtigsten Überprüfungspflichten für Gastronomiebetriebe im Überblick

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Vorschriften zu wiederkehrenden Prüfungen in bestehenden Gastronomiebetrieben aus unterschiedlichen Rechtsbereichen zusammengefasst. Im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid sind fallweise abweichende Überprüfungsfristen vorgesehen. Diese sind dann zu erfüllen. Auf Anfrage sind die Prüfunterlagen (Atteste, Befunde) der Behörde bzw. dem Arbeitsinspektorat vorzulegen.

Elektrische Anlagen

Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen (Leitungen, Verteiler, Sicherungen, ...) ist längstens alle fünf Jahre durch einen Fachmann zu überprüfen. Seit 1. März 2013 sind auch alle Elektrogeräte (der Schutzklasse I) in Arbeitsstätten zu prüfen, die durch keinen fix installierten Fehlerstrom-Schutzschalter (FI) abgesichert sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen (unter genauer Angabe der Anlage, Anlagenteile und Betriebsmittel) sind in einem Prüfattest festzuhalten.

Die Prüfpflichten nach § 9 [Elektroschutzverordnung](#) sind in der Zusammenfassung der Arbeitsinspektion unter diesem [Link](#) zu finden.

Lüftungsanlage in Küche und Gastraum

§13 [Arbeitsstättenverordnung](#) sieht für Klima- und Lüftungsanlagen eine jährliche Überprüfung vor. Die Prüfungen, wie auch Änderungen und Instandsetzungen, sind von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, Technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) durchzuführen. Aus dem Prüfprotokoll muss auch die Luftleistung und der Zustand der Lüftungskanäle hervorgehen.

Das [Formular des Arbeitsinspektorats \(Überprüfungsbefund\)](#) wird zur Verwendung empfohlen. Weitere Informationen des Arbeitsinspektorats sind unter diesem [Link](#) zu finden.

Hat die Lüftungsanlage auch die Funktion einer Klimaanlage (Nennkälteleistung über 70 kW), dann sind bezüglich Prüfumfang und Überprüfungsberechtigte zusätzlich Bestimmungen des [Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz](#) bzw. der [Oö Klimaanlageverordnung](#) zu beachten.

Umfasst die Klimaanlage auch eine Kälteanlage im Sinne der [Kälteanlagenverordnung](#) mit einer Kältemittelfüllmenge über 1,5 kg, so ist die Anlage auch nach der Kälteanlagenverordnung jährlich zu prüfen. Die Prüfung muss durch eine befugte, fachkundige Person erfolgen. Die Dokumentation muss in einem Prüfbuch für jede Kälteanlage ([§ 23](#)) erfolgen.

Kühlanlage

§ 22 [Kälteanlagenverordnung](#) sieht eine wiederkehrende Überprüfung von Kälteanlagen mit mehr als 1,5 kg Füllgewicht Kältemittel vor. Der Prüfbefund ist in ein Prüfbuch ([§ 23](#)) einzutragen. Die Überprüfung hat eine hierzu befugte fachkundige Person jährlich durchzuführen.

Sicherheitsbeleuchtungsanlage (Fluchtweg), Alarmeinrichtungen, Brandmeldeanlagen

Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen und Brandmeldeanlagen sind mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind die Anlagen zu überprüfen.

Die Prüfungen sind von geeigneten fachkundigen und hierzu berechtigten Personen durchzuführen.

Die Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und die Funktion von Orientierungshilfen sind monatlich durch geeignete und unterwiesene Personen (eigenes Personal) durch Augenschein zu kontrollieren. Aufzeichnungen sind darüber zu führen. Bei selbstprüfenden Anlagen kann die Kontrolle entfallen.

[Information der Arbeitsinspektion: Arbeitsstätten - Fluchtwege und Verkehrswege](#)

Feuerlöscher und stationäre Löschanlagen

Diese sind gemäß [§ 13 Arbeitsstättenverordnung](#) mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand von einer geeigneten, fachkundigen und hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Es sind keine Aufzeichnungen erforderlich, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.

Blitzschutzanlagen

Arbeitsstätten müssen erforderlichenfalls mit einer Blitzschutzanlage versehen sein. Die Überprüfung ist laut § 15 [Elektroschutzverordnung](#) von einem Fachkundigen und entsprechend der [ÖVE-Vorgaben \(Prüfprotokoll für Blitzschutzanlagen\)](#) / (siehe auch [ÖVE-Fachinformation](#) zu Blitzschutz) durchzuführen. Bestehende Blitzschutzanlagen sind im Allgemeinen alle 3 Jahre zu überprüfen.

Flüssiggasanlagen

Die Rohrleitungen sind in einem Zeitabstand von höchstens sechs Jahren und die Gasverbrauchseinrichtungen (zB Herd, Thermen) in einem Zeitabstand von längstens drei Jahren von einem befugten Prüfer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen (§ 41). Die Prüfbescheinigung ist gemäß § 44 [Flüssiggasverordnung](#) auszustellen. Die Blitzschutzanlage ist bei ortsfesten Flüssiggastanks zu prüfen.

Arbeitsmittelverordnung

Die [Arbeitsmittelverordnung](#) sieht Prüfpflichten von Arbeitsmittel vor. Dies können in Gastronomiebetrieben zB Gasfeuerungsanlagen mit mehr als 30 kW Nennfeuerungsleistung, Ölfeuerungsanlagen über 30 kW Nennwärmeleistung, kraftbetriebene Türen und Tore sein. Eine Zusammenstellung der Arbeitsinspektion zu Prüfpflichten von Arbeitsmittel finden Sie [hier](#).

§ 82b GewO-Anlagenüberprüfung

Eine weitere Verpflichtung zur Überprüfung von Anlagen besteht durch [§ 82b GewO](#). Bei dieser Prüfung sind die im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vorgegebenen gewerberechtlichen Auflagen wiederkehrend zu prüfen. Dazu gehören auch allfällig geltende [Verordnungen zur Gewerbeordnung](#) (zB Feuerungsanlagenverordnung).

Weitere Infos: [WKO-Merkblatt](#), Berater zur [§ 82b GewO-Überprüfung in OÖ](#)

Bäderhygienerecht

Das [Bäderhygienegesetz](#) bzw. [Bäderhygieneverordnung](#) sieht zahlreiche Überprüfungspflichten (zB für Hallenbäder, Whirlpools, Sauna) in Bezug auf Hygiene und Sicherheit vor. Die Einhaltung der entsprechenden Auflagenpunkte sind durch Prüf- und Inspektionsberichte bzw. Zertifikate regelmäßig durch externe Prüfer und eigene Kontrollen zu erfüllen.

Links:

- [Gewerbeordnung 1994](#) (gesamt)
- Auszug aus der GewO: [Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung](#)
- [Beraterliste zu § 82b Überprüfungen](#)

Weitere Links:

- [WKO-Themenseite „Arbeitnehmerschutz“](#)
- [WKO-Serviceseite „Gesetzessammlung zum technischen Arbeitnehmerschutz sowie zum Arbeitszeit- und Verwendungsschutz“](#)
- [Infoseiten der Arbeitsinspektion](#)

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3635, E umweltservice@wkoee.at, W <http://wko.at/ooe>

Stand: Februar 2026